

wohnen, obwohl das Ehepaar im Rahmen des belgischen Systems der sozialen Sicherheit auf dem Gebiet der Krankheitskostenversicherung freiwillig versichert ist?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Modena — Amt des Ermittlungsrichters vom 27. Juni 2002 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Christian Lanzotti

(Rechtssache C-359/02)

(2002/C 305/21)

Das Tribunale di Modena — Amt des Ermittlungsrichters ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. Juni 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Oktober 2002, in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Christian Lanzotti um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Regelung wie die italienische in Artikel 4 (Absätze 1, 4bis und 4ter) des Gesetzes Nr. 401/89 in der durch Artikel 37 des Gesetzes Nr. 388/00 geänderten Fassung, die — strafbewehrte — Verbote der Entfaltung der Tätigkeit der Sammlung, Annahme, Bestellung und Übertragung von Wetten, insbesondere bei sportlichen Ereignissen, durch wen auch immer und wo auch immer, enthält, wenn im Inland keine Voraussetzungen für die Konzession und die Genehmigung geregelt sind, mit den Artikeln 43 ff. und 49 ff. EG-Vertrag vereinbar, die die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der grenzüberschreitenden Dienstleistungen betreffen?

Rechtsmittel des Carlo Ripa di Meana gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-127/01, Carlo Ripa di Meana gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 8. Oktober 2002

(Rechtssache C-360/02 P)

(2002/C 305/22)

Carlo Ripa di Meana hat am 8. Oktober 2002 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen

den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-127/01, Carlo Ripa di Meana gegen Europäisches Parlament, eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte Wilma Viscardini und Gabriele Donà.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-127/01, Carlo Ripa di Meana gegen Europäisches Parlament, aufzuheben;
- die Klage in der Rechtssache T-127/01 für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache T-127/01 an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung in der Hauptsache zurückzuverweisen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Rechtsmittelfahrens sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens bezüglich der Einrede der Unzulässigkeit aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom 9. Juli 2002 gab das Gericht erster Instanz der vom Europäischen Parlament in der Rechtssache T-127/01 erhobenen Einrede der Unzulässigkeit statt und erklärte daher die von Herrn Ripa di Meana erhobene Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der sein Ruhegehalt infolge seiner Wahl in den Regionalrat der Region Umbrien ausgesetzt war, für unzulässig.

Das Gericht hat die Klage als verspätet angesehen, da das Schreiben vom 26. März 2001, das gegenüber dem Schreiben des Europäischen Parlaments vom 26. Januar 2001 nichts Neues enthalten habe und nicht auf einer erneuten Prüfung der Situation des Klägers im Licht des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens in seinem Schreiben vom 15. März 2001 beruht habe, als „eine die Entscheidung vom 26. Januar 2001 nur bestätigende Entscheidung“ zu betrachten sei.

Der Rechtsmittelführer beantragt die Aufhebung dieses Beschlusses wegen offenkundiger Rechtsfehler.

Insbesondere habe das Gericht einen Verfahrensfehler begangen, seine Verteidigungsrechte verletzt und die Schreiben vom 26. Januar 2001 und 26. März 2001 rechtlich falsch qualifiziert. Darüber hinaus habe es die Rechtsprechung zu den bestätigenden Rechtsakten nicht zutreffend angewandt und die Rechtsprechung zum „entschuldbaren Irrtum“ nicht berücksichtigt.